

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung vom 11.09.2019

Von: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Datum: 11.09.2019, 11:25

An: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Liebe Interessierte an der Unterstützung von Geflüchteten,

hiermit schicken wir Ihnen wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken. Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten oder abgemeldet werden wollen, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

0. In eigener Sache

In Idstein fällt die offene Beratungszeit an den Montagen 23.09. und 30.09. leider aus.

1. Neues aus dem Migrationspaket

Seit dem letzten Newsletter sind eine Reihe von Gesetzen verabschiedet worden, die einen erheblichen Einfluss auf Geflüchtete haben werden, und auch die Arbeit mit Geflüchteten spürbar verändern wird. Die Stoßrichtung dieses Pakets ist deutlich: Die Integration von geflüchteten bereits während des Asylverfahrens wird erschwert, Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber sollen erleichtert und der sogenannte Spurwechsel nach gescheitertem Asylverfahren zielt vornehmlich auf Menschen mit guten Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt ab. Die humanitären Aspekte im Aufenthaltsrecht bleiben da mitunter auf der Strecke.

Neben Änderungen im Asylgesetz gehören zu diesem Gesetzespaket das zum 1. August in Kraft getretene *Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern*, das *Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* (am 21.08. in Kraft getreten), das *Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes* (AsylbLG; am 01.09. in Kraft getreten), das *Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung* (soll am 01.01.2020 in Kraft treten und das *Fachkräfteeinwanderungsgesetz*, das im Wesentlichen erst zum 01.03.2020 in Kraft treten soll.

Wir wollen uns hier erstmal auf die wichtigsten Aspekte der erstgenannten bereits in Kraft getretenen Gesetze und Gesetzesänderungen beschränken.

Asylgesetz:

- a. **§47 I S.3 AsylG Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen** auf maximal 18 Monate (bis zur Entscheidung des BAMF und im Falle von Ablehnung bis zur Ausreise bzw. Abschiebung). Ausgenommen sind davon lediglich Familien mit minderjährigen Kindern, die max. 6 Monate in der EAE bleiben sollen. Bei Verletzung von Pflichten und Mitwirkungspflichten (nach §15 II Nr. 1,3 und 4-7 AsylG) kann die Wohnverpflichtung auch über 18 Monate hinaus verlängert werden, das betrifft vor allem die Mitwirkung bei der Klärung der Identität und der Passbeschaffung.

Ob und wie dieses Gesetz in Hessen umgesetzt wird, ist bislang unklar. Sollte es umgesetzt werden, heißt das für die Mehrheit der Geflüchteten, dass sie während des Asylverfahrens gar nicht mehr in Kommunen zugewiesen würden, sondern über lange Zeiträume in Massenlagern isoliert würden; Integration durch Spracherwerb, Kontakte zur deutschen Gesellschaft und frühe Arbeitsmarktintegration würden damit erheblich erschwert werden.

- b. **Beratung:** Das Bundesamt führt eine freiwillige, staatliche Beratung in zwei Stufen ein. In der ersten Stufe werden bei Sammelterminen in den Erstaufnahmeeinrichtungen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, sowie zu Rückkehrmöglichkeiten gegeben. In der Zweiten Stufe sollen dann alle Asylsuchende

in Einzelgesprächen eine Asylberatung bekommen, die entweder durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände angeboten wird.

In der Konsequenz bedeutet das, dass es noch vor einer individuellen Asylverfahrensberatung bereits eine staatliche Rückkehrberatung geben soll. Bei einer individuellen Asylverfahrensberatung durch das BAMF im 2. Schritt kann aus unserer Sicht eine unabhängige Beratung, die die Rechte und Interessen von Geflüchteten zentral stellt, nicht gewährleistet werden. Die Fehlerquote von BAMF-Bescheiden ist zumindest auch gerichtlich mittlerweile eindrucksvoll [bestätigt](#).

- c. **Erwerbstätigkeit (§61 AsylG)** nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Eine Arbeitserlaubnis wird Bewohnern der EAE nicht mehr erteilt, wenn sie aus einem der 8 sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommen, oder ihr Asylverfahren innerhalb von 9 Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist, oder der Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* oder *unzulässig* abgelehnt wurde.
- d. **§73 AsylG Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren** verpflichtet alle anerkannten Flüchtlinge zur Mitwirkung bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von Flüchtlingsanerkennungen. Das beinhaltet u.a. die Verpflichtung gegenüber dem BAMF alle notwendigen schriftlichen oder mündlichen Angaben zu machen, die Überlassung nach von Pässen, Dokumente und sonstiger Unterlagen an das BAMF bis hin zum Aushändigen von Datenträgern zur Klärung der Identität.

Asylbewerberleistungsgesetz

- a. **Vollziehbar Ausreisepflichtige** mit fortbestehendem Schutz in einem anderen EU-Land haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern könne lediglich für längstens 2 Wochen Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise erhalten. Bei besonderer Härte können in Einzelfällen auch darüber hinaus Leistungen beantragt werden.
- b. Kürzungen der Leistungen bei **Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten**, insb. Im Hinblick auf die Identitätsklärung durch Vorlage von erforderlichen Dokumenten.
- c. Analogleistungen (entspricht der Sozialhilfe) werden erst ab 18 Monaten Voraufenthalt gewährt, anstatt der bisher geltenden 15 Monatsfrist
- d. Der Regelbedarf wurde zwar erhöht, gleichzeitig werden aber ab 01.09.2019 Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkunft in Zukunft nicht mehr der Bedarfsstufe 1, sondern nur noch der Bedarfsstufe 2 zugerechnet (sie werden auch ohne Verwandtschaft als Bedarfsgemeinschaft gewertet) und damit die Leistungen für diesen Personenkreis um 10% reduziert (Übersicht über die neuen Regelsätze s. https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_06_anlage-839988.php)

Aufenthaltsgesetz

- a. Unter Asylsuchenden, die nach dem 01. August 2019 eingereist sind, haben in Zukunft nur Syrer und Eritreer **Zugang zu Integrationskursen während des Asylverfahrens**: Die sogenannte „gute Bleibeperspektive“. Für Iraker, Iraner und Somalier ist aufgehoben, womit für sie keinen Anspruch mehr haben, bereits im Asylverfahren den Integrationskurs zu besuchen.
- b. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung aus sogenannten „sicheren

Herkunftsländern“ haben unter keinen Umständen Zugang zu Integrationskursen.

- c. Alle anderen, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, und sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- bei den zuständigen Agenturen für Arbeit als arbeitslos, arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend gemeldet sind
 - sich in einem Beschäftigungs-, oder Ausbildungsverhältnis bzw. einer berufsvorbereitenden Maßnahme befinden
- d. Das gilt auch für Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe, Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung)

Nach Auskünften der Agentur für Arbeit in Wiesbaden ist die Voraussetzungen dafür, sich arbeitslos, arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend zu melden, dass absehbar ist, dass die betreffenden Personen innerhalb eines halben Jahrs erfolgreich eine B2-Prüfung bestehen können. Diese Einschätzung sollen die jeweiligen Berufsberater der Agenturen vornehmen und ggfs. bescheinigen. Ob es auch möglich ist, sich auch ohne Einschätzung der Berufsberater einfach beim Empfang der Agentur arbeitssuchend zu melden und anschließend damit die Zulassung zum Integrationskurs zu beantragen, ist nicht klar. Wir würden uns über Erfahrungsberichte und Rückmeldungen sehr freuen.

Eine tabellarische Übersicht zum Sprachkurszugang findet sich [HIER](#).

Zusammenfassungen und Bewertungen gibt es auch von [PRO ASYL](#) und [dem PARITÄTISCHEN](#).

2. Interkulturelle Woche:

Zahlreiche interessante Veranstaltungen werden im Rahmen der Interkulturellen Woche organisiert. Das Programm für Idstein (Beginn heute am 11.9. mit einer kostenlosen Kinovorstellung um 20 Uhr) gibt es [hier](#) und der Rheingau-Taunus-Kreis das Programmheft [hier](#) zum Download bereit gestellt.

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist an zwei Veranstaltungen beteiligt:

26.9. „Schön, dass du da bist?“: Diese Veranstaltung soll verdeutlichen, welche Dynamik bei der Flüchtlingszuwanderung in den letzten vier Jahren hinter uns liegt, gleichzeitig wollen wir auch schauen, welche Probleme hinsichtlich der Integration von Flüchtlingen und Unterstützer*innen in Idstein aktuell gesehen werden und was das für das Engagement in der Zukunft heißt. Im Vorfeld haben Geflüchtete selbst dazu schon Ihre Perspektiven zusammengetragen, die an diesem Abend unter anderem vorgestellt werden. 19.30 Uhr Ev. Gemeindehaus, Albert-Schweitzer-Str. 4, Idstein – Wir freuen uns auch sehr über ehemals Engagierte, die damit nochmal einen aktuellen Stand erfahren können.

27.9. Filmpremiere: „Heimat?“: Das Projekt Heimatforschung ist mit einer Gruppe von Jugendlichen dem Begriff nachgegangen und hat ganz unterschiedliche Menschen dazu interviewt. Im Anschluss gibt es noch eine Lesung „Warum wie hier sind – Reisegeschichten aus unserer Welt“ mit musikalischer Begleitung. 19 Uhr, Kur-, Stadt- und Apothekenmuseum, Pestalozzistr. 16a, Bad Schwalbach

3. Veranstaltungstipp: „Solidarität mit Geflüchteten macht Kommunen stark“

Am 23.09. findet ein Fachtag zu den kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Spannungsfeld von eher übergeordneter Asyl- und Flüchtlingspolitik statt, u.a. mit Vertreter*innen von „Solidarity Cities“ (die gesellschaftliche Teilhabe in ihren Kommunen unabhängig von Herkunft und aufenthaltsrechtlichem Status ermöglichen wollen) und der „Seebrücke“ (die schon viele Kommunen überzeugen konnten, Bootsflüchtlinge aus dem Mittelmeer aufzunehmen). Organisiert wird der Tag vom Zentrum Oekumene, Diakonie Hessen und Zentrum für Bildung der EKHN. Anmeldung ist noch bis 13.09. möglich, alle Infos gibt es [HIER](#).

4. Veranstaltungstipp: „Handwerk live 2019“

In diesem Jahr findet die „Handwerk live“ am 21.09. von 9 bis 15 Uhr in Wiesbaden statt: offene Werkstätten, Bewerbungsmappen-Checks, Stellen- und Praktikumsbörse und viele Beratungsangebote rund um Ausbildung und Jobperspektive im Handwerk. Mehr Infos gibt es [HIER](#).

5. Syrien Familiennachzug:

Wenn Ablehnungen bei Visaanträgen keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, beträgt die Frist für einen Widerspruch (Remonstration) ein Jahr. Das Generalkonsulat Istanbul teilt nun mit, dass seine Ablehnungen ab dem 1. Juli 2019 eine Rechtsbehelfsbelehrung mit einer auf einen Monat begrenzten Widerspruchs- bzw. Klagefrist enthalten. Wird diese versäumt, kann nur noch ein Neuantrag im üblichen Verfahren mit allen üblichen Warte- und Bearbeitungszeiten erfolgen.

Eine Remonstration muss binnen der Frist bei der Visastelle eingegangen sein (Abgabe vor Ort ist auch möglich). Eine Remonstration durch Dritte muss mit einer Vollmacht und Ausweiskopie erfolgen, die Remonstration muss in deutscher oder englischer Sprache (ggf. übersetzt) eingehen.

Eine Remonstration per Email ist nur gültig, wenn die gescannten Dokumente (im pdf-Format) eine Unterschrift zur Legitimation enthalten. Remonstrationen im Emailtext sind nicht gültig.

Die E-Mail-Adresse im Fall von syrischen Antragstellern lautet: visa-syrien@ista.auswaertiges-amt.de

Die E-Mail-Adresse bei nicht-syrischen Antragstellern lautet: visa-ds@ista.auswaertiges-amt.de

Im Falle abgelehnter Visa durch das Generalkonsulat Istanbul ist in Zukunft also Eile geboten. Die Bedingungen bei anderen Botschaften sind jeweils dort festgelegt.

6. Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterbringung von vielen Menschen, die durch vorangegangene Erlebnisse oft schwer belastet sind, in Gemeinschaftsunterkünften ist nicht zuletzt wegen mangelnder Privatsphäre problematisch. Durch die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt wird die provisorische Unterbringung zum Dauerzustand. Welche Funktion und Zuständigkeiten die Unterkunftsleitung hat, ist oft nicht gut bekannt. Insbesondere auch, welche Regelungen es zum Schutz der Privatsphäre der Bewohner*innen gibt. Darüber informiert ein Flyer vom Brandenburgischen Flüchtlingsrat in verschiedenen Sprachen – [HIER](#) können die Versionen heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer
Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus

Beratungszentrum Schulgasse

Schulgasse 7

65510 Idstein

NEUE TELEFONNR.: (06126) 951 95 -10

Fax: (06126) 951 95 - 25

Mobil: 0151- 40 55 68 91

Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

<http://www.dwrt.de>

--- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---

IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Dr. Harald Clausen und Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht
Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.